

# AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2012/5

Xanten, 07.02.2012

26. Jahrgang

## Inhalt:

	<u>Seite</u>
Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung am 14.02.2012	2 – 4
Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 15.02.2012	4 – 5
Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Soziales am 15.02.2012	6 – 7
Satzung als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Bommelstraße	8
Satzung als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Teilstrecke der Salmstraße von der Hagelkreuzstraße bis zur Pantaleonstraße	9 – 10
Dienstzeitregelung an den Karnevalstagen	10
Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Wohnungs- und Grundeigentum, 003 K 095/10	11 – 12

### **Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rathaus-xanten.de](http://www.rathaus-xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Dr.-Cornelius-Scholten-Str. 19; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

## **Einladung**

Hiermit lade ich Sie zu der am

**Dienstag, 14. Februar 2012, 17:00 Uhr,**

im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, stattfindenden Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung ein.

### **Tagesordnung:**

#### **A. Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 07.12.2011
- 3 Fragestunde für Einwohnerinnen oder Einwohner gemäß § 28 Abs. 8 in Verbindung mit § 19 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten
- 4 Bericht gemäß § 1 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten über gefasste Beschlüsse
- 5 Halbjährliche Vorlage einer Übersicht über die genehmigten und abgelehnten Bauvorhaben  
Drucksache Nr. St 09/722
- 6 3. Änderung der Satzung über besondere Erfordernisse an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des mittelalterlichen Stadtkerns der Stadt Xanten (Gestaltungssatzung)  
Drucksache Nr. St 09/721
- 7 Bebauungsplan Nr. 76 W, 1. Änderung "Schwimmende Ferienhäuser Hafen Vynen"  
hier: Billigungs- und Offenlagebeschluss  
Drucksache Nr. St 09/710
- 8 Bebauungsplan Nr. 172 "Parkplatz Erprather Eck"  
hier: Abwägung und Satzungsbeschluss  
Drucksache Nr. St 09/706
- 9 105. Änderung des Flächennutzungsplans  
hier: Abwägung und Feststellungsbeschluss  
Drucksache Nr. St 09/707

- 10 Bebauungsplan Nr. N 41 -3. Änderung und Ergänzung- "Verwaltungs- und Magazingebäude APX"  
hier: Abwägung und Satzungsbeschluss  
  
Drucksache Nr. St 09/708
- 11 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wesel und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 "Ellerdonksee"  
hier: Stellungnahme der Stadt Xanten im Rahmen der Bauleitplanung mit benachbarten Städten und Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB  
  
Drucksache Nr. St 09/723
- 12 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wesel  
hier: Stellungnahme der Stadt Xanten im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
  
Drucksache Nr. St 09/724
- 13 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 "Bioenergiezentrum"  
hier: Abwägung und Satzungsbeschluss  
  
Drucksache Nr. St 09/711
- 14 Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie für das Verbandsgebiet des Deichverbandes Xanten-Kleve  
  
Drucksache Nr. St 09/709
- 15 Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Xanten gemäß § 3 DSchG NRW  
- vorsorglich -
- 16 Erteilung der Erlaubnis zur Entfernung von Bäumen gemäß § 6 der Baumschutzsatzung der Stadt Xanten  
- vorsorglich -
- 17 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind:
- 17.1 Antrag der Fraktion BBX 2014 vom 16.12.2011, eingegangen am 19.12.2011, auf Einbeziehung eines Grundstückes an der Uedemer Straße in die künftige Gestaltung des Bahnhofsumfeldes Marienbaum  
  
Drucksache Nr. St 09/701
- 18 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 19 Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 20 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

## **B. Nichtöffentlicher Teil**

- 1 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 2 Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 3 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

Xanten, 01.02.2012

Bours  
Ausschussvorsitzender

Hinweis:  
geänderter Sitzungsort

## **Einladung**

Hiermit lade ich Sie zu der am

**Mittwoch, 15. Februar 2012, 17:00 Uhr,**

**im Tagungsraum des Feuerwehrgerätehauses Xanten, Im Niederbruch 26, 46509 Xanten,**  
stattfindenden Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport ein.

### **Tagesordnung:**

#### **A. Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 30.11.2011
- 3 Fragestunde für Einwohnerinnen oder Einwohner gemäß § 28 Abs. 8 i.V.m. § 19 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten
- 4 Bericht gemäß § 1 Absatz 5 der Geschäftsordnung über gefasste Beschlüsse
- 5 Schulangelegenheiten
  - 5.1 Beratung des im Entwurf vorliegenden Haushaltsplanes 2012 für die Grundschulen, die Gem.-Hauptschule sowie das Städt. Stiftsgymnasium  
Drucksache Nr. St 09/692
  - 5.2 Weiterentwicklung der Schullandschaft in der Region - Sekundarschule  
Drucksache Nr. St 09/687

- 6 Sportangelegenheiten
- 6.1 Beratung des im Entwurf vorliegenden Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2012 für den Bereich Sport  
Drucksache Nr. St 09/693
- 6.2 Anträge auf Zuschüsse aus der Sportpauschale für Investitionsmaßnahmen von Vereinen  
Drucksache Nr. St 09/702
- 6.3 Belegung der Halle Landwehr für das Schuljahr 2011/2012  
Drucksache Nr. St 09/717
- 7 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind:
- 7.1 Antrag der BBX 2014 zur Entwicklung der Schülerzahlen der Xantener Grundschulen für die Jahre 2012 bis 2015 - Grundlage: Schulstatistik der Stadt Xanten (= LDS)  
Drucksache Nr. St 09/695
- 8 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 9 Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 10 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

## **B. Nichtöffentlicher Teil**

- 1 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 2 Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 3 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

Xanten, 30.01.2012

Schneider  
Ausschussvorsitzender

Hinweis:  
geänderter Sitzungsort

## **Einladung**

Hiermit lade ich Sie zu der am

**Mittwoch, 15. Februar 2012, 19:00 Uhr,**

**im Siegfriedmuseum im Drei-Giebel-Haus, Kapitel 18, 46509 Xanten (Eingang am Ziegelhof)**, stattfindenden Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Soziales ein.

### **Tagesordnung:**

#### **A. Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 13.10.2011
- 3 Fragestunde für Einwohnerinnen oder Einwohner gemäß § 28 Abs. 8 i.V.m. § 19 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten
- 4 Bericht gemäß § 1 Absatz 5 der Geschäftsordnung über gefasste Beschlüsse
- 5 Zulassung von Sachverständigen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW zu Tagesordnungspunkt 6
- 6 Einführung der Ehrenamtskarte  
  
Drucksache Nr. St 09/715  
sowie Bericht der Projektgruppe der Hochschule Rhein-Waal
- 7 Anträge gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Xanten, soweit sie im öffentlichen Teil zu behandeln sind:
  - 7.1 Antrag des Stadtverordneten von Bündnis 90/Die Grünen, Herrn Eberhard Ritter, vom 21.06.2011, eingegangen am 22.06.2011, zur Namensweiterung auf "Xanten, die Siegfriedstadt"  
  
Drucksache Nr. St 09/549
- 8 Antrag des Caritasverbandes Moers-Xanten e. V. vom 12.12.2011 auf die Gewährung eines Zuschusses zu den Personal- und Sachkosten für die Beratung zur Wohnungs- und Existenzsicherung für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Xanten  
  
Drucksache Nr. St 09/716
- 9 Beratung des im Entwurf vorliegenden Haushaltsplanes 2012 für die Bereiche Jugend, Kultur und Soziales  
  
Drucksache Nr. St 09/691

- 10 Förderung von Kindertageseinrichtungen durch die Stadt Xanten  
Drucksache Nr. St 09/682
- 11 Bericht der Verwaltung über den Einsatz der Kulturbudgets 2010 und 2011  
Drucksache Nr. St 09/699
- 12 Zukunft des Nibelungen(h)ortes
- 13 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 14 Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 15 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

#### **B. Nichtöffentlicher Teil**

- 1 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 2 Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 3 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

Xanten, 01.02.2012

Kappel  
Ausschussvorsitzender

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX  
Anstalt öffentlichen Rechts

**S a t z u n g vom 19.01.2012**  
**als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung**  
**von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-**  
**Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die**  
**Bemmelstraße**

Aufgrund § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der gültigen Fassung und der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten vom 28.04.2010, sowie der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) – SGV. NW. 2023 -, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV. NW. 2011, S. 539), hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei der Bemmelstraße handelt es sich um eine Haupterschließungsstraße.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 19.01.2012

Strunk  
Verwaltungsratsvorsitzender des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

**S a t z u n g vom 20.12.2011****als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Teilstrecke der Salmstraße von der Hagelkreuzstraße bis zur Pantaleonstraße**

Aufgrund § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der gültigen Fassung und der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten vom 28.04.2010, sowie der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) – SGV. NW. 2023 -, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV. NW. 2011, S. 539), hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Bei der Teilstrecke der Salmstraße von der Hagelkreuzstraße bis zur Pantaleonstraße handelt es sich um eine Haupterschließungsstraße.

**§ 2**

Der Anteil der Beitragspflichtigen wird für die Kosten des Gehweges und der Straßenbeleuchtung auf 60 v.H. festgesetzt. Die Kosten der sonstigen Teilanlagen werden nach § 4 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten vom 28.04.2010 verteilt.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 20.12.2011

Strunk  
Verwaltungsratsvorsitzender des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

### **Dienstzeitregelung an den Karnevalstagen**

An den Karnevalstagen ändern sich die Öffnungszeiten des Rathauses und der städtischen Einrichtungen wie folgt:

#### Rathaus

Donnerstag, 16.02.2012 (Altweiberfastnacht) ab 12:00 Uhr geschlossen  
Freitag, 17.02.2012 ab 10:00 Uhr geöffnet  
Montag, 20.02.2012 (Rosenmontag) geschlossen

#### Haus der älteren Mitbürger

Montag, 20.02.2012 (Rosenmontag) geschlossen

#### Stadtbücherei

Donnerstag, 16.02.2012 (Altweiberfastnacht) geschlossen

Strunk  
Bürgermeister

003 K 095/10

**AMTSGERICHT RHEINBERG****BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 15.03.2012 um 08:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Vynen Blatt 754 eingetragenen zwei unbebauten Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Vynen Flur 7 Flurstück 167, Gebäude-und Freifläche, Marienbaumer Straße  
groß 1.022 m<sup>2</sup>

Gemarkung Vynen Flur 7 Flurstück 168 Gebäude- und Freifläche, Marienbaumer Straße  
groß 1.048 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um zwei rechteckige unbebaute mit Mineralgemisch befestigte Grundstücke (ehemals Abstellplatz von Transportfahrzeugen), mittlere Grundstücksbreite jeweils 14 m.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.02.2011 eingetragen worden. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf a) Flur 7, Flurstück 167: 62.000,00 EUR b) Flur 7, Flurstück 168: 63.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 02.02.2012

Burike  
Rechtspflegerin